

Gemeinde gla

ZEICHENERKLÄRUNG

A) FÜR DIE FESTSETZUNGEN:

- KRENZE DES GELTUNGSBEREICH IN DIESEM VERFAHREN
- FESTAUSSETZUNGEN
- STRASSEN-ABWÄRTSWEISUNG
- STRASSEN-BAULINIEN
- STRASSEN-VERKEHRSFLÄCHE
- STRASSEN-GRÜNFLÄCHE
- BAULINIE
- BAUGRENZE

6 FLÄCHEN FÜR GARAGEN  
KABEL-SCHUTZSTREIFEN DES UMU. DER VON JEDER BEBAUUNG FREIZUHALTEN IST.

ZWINGEND UNTERSCHOS UND 4 VOLLEGESCHOS MIT SATELDACH 20°-32°; TRAUFRÄHNE BEIDSEITIG 3,50 M, TRAUFRÄHNE BEIDSEITIG 5,80 M.

ZWINGEND 2 VOLLEGESCHOS MIT SATELDACH 20°-32°; TRAUFRÄHNE BEIDSEITIG 5,80 M, TRAUFRÄHNE BEIDSEITIG 6,30 M.

FIRSTRICHUNG DER GEBÄUDE  
BREITE DER STRASSEN-RIEGE - U. VORARTENFLÄCHEN (9,0 x 6,0 M, 2-1,50 M)

— BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN  
— FLURSTÜCKNUMMERN  
— VORHANDENE WOHNGEBÄUDE  
— STADTGRANZE

— VORLAG FÜR DIE TEILUNG DER GRUNDSTÜCKE  
— HAUPTVERSORGUNGSLEITUNGEN  
— VORHANDENE NEBENGEBAUDE

60A FLÄCHEN FÜR GEMEINSCHAFTSGARAGEN

— AUFRÜLLUNG  
— AUFRÜLLUNG 130 MAUER

WEITERE FESTSETZUNGEN: 1) DAS BAULAND IST ALS ALLEMEINES WOHNGEBIET GEM. § 4 DER BAUNUTZUNGS-VERORDNUNG FESTGESETZT.

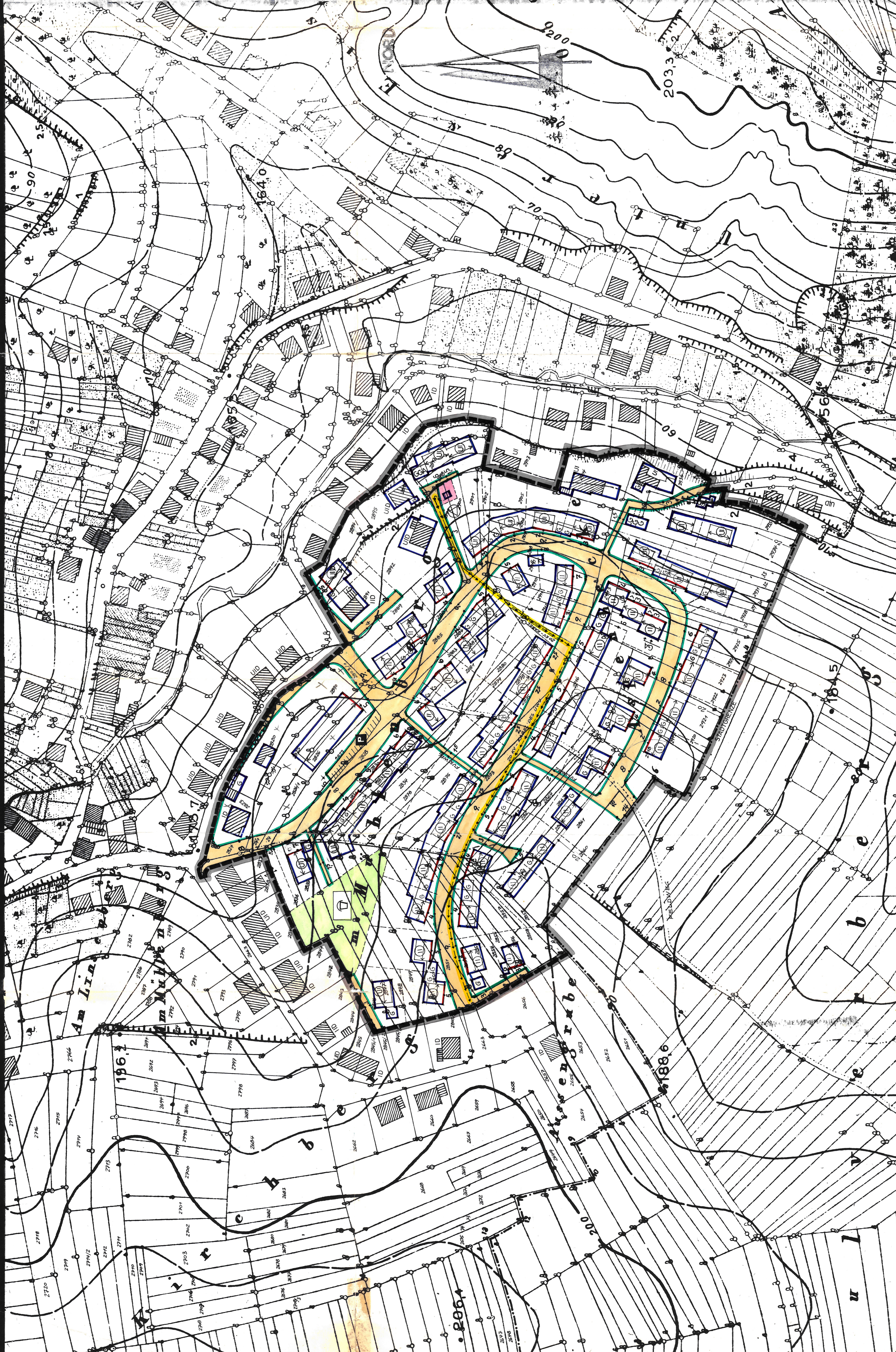
2) FÜR DAS BAUGEBIET WIRD OFFENE BAUWEISE FESTGESETZT.

3) UNTERGEORDNETE NEBENANLAGEN SIND UNZULÄSSIG. SIE KÖNNEN AUSNAHMENWEISE IM RAHMEN DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKS-FLÄCHEN ZUGELASSEN WERDEN, WENN SIE DEM NUTZUNGSZWECK DER IN DEM ALLGEMEINEN WOHNGEBIET GELIEGENEN GRUND-STÜCKE SELBST DIENEN UND IHRER EIGENART NICHT WIDERSPRECHEN.

4) MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG GEM. DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG.

5) ABSTANDSREGELUNG GEM. ART 6 UND 7 DER BAYER. BAURIEDLUNG. DIE ABSTANDSFLÄCHEN DER GEBÄUDE ZWISCHEN DEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN SIND SOWEIT DURCH DIE BAUGRENZEN FESTGELEGT, GEM. ART 6 ABS. 9 UND ART. 7 ABS. 7 DER BAYRS. UNTERSCHRITTEN WERDEN.

6) EINERDICHTUNGEN SIND HÖCHSTENS 1,30 M HOCH UND IM STRASSENZUG EINHEITLICH AUSSEHEND AUSZUFÜHREN. MASCHEN = DRAMITZÄUNE SIND ZU HINTERPFLANZEN. BETONPROSTEN SIND UNZULÄSSIG. SOWEIT ERFORDERLICH AUF DER TRAUFRÄHNE 130 CM HOHE.



Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gemäss § 2 Abs. 6 BBAUG vom 19. 9. 1966 bis 31. 10. 1966 in Glatbach öffentlich ausgelegt.

Glatbach, den 19. 6. 1968  
Gemeinde Glatbach  
(Bürgermeister)

Die Gemeinde Glatbach hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 8. Juli 1968 den Bebauungsplan gemäss § 10 BBAUG als Satzung beschlossen.

Glatbach, den 19. Juli 1968  
Gemeinde Glatbach  
(Bürgermeister)

Die Regierung (Das Landratsamt Aschaffenburg) hat den Bebauungsplan mit Entscheidung Nr. 499/68 gemäss § 11 BBAUG (in Verbindung mit § 1 der Verordnung vom 17. Oktober 1963 - GVBl. S. 194) genehmigt.

Landratsamt Aschaffenburg  
L.A. (Sitz der Genehmigungsbehörde)  
den 20. 8. 1968

ASCHAFFENBURG, DEN 8. 11. 1965 GEÄNDERT: 17. 5. 1968

WILLI GOLDHAMMER  
BERAT. ARCHITECT  
DIPLOM. INGENIEUR  
ASCHAFFENBURG  
PARADESTRASSE 1 - TEL. 564

BEBAUUNGSPLAN DER GEMEINDE GLATTBACH  
LANDKREIS ASCHAFFENBURG FÜR DAS  
GEBIET "IM MÜHLENBERG - ASPENHECKE"  
M. 1 : 1 000